

Satzung der Kindervereinigung e.V. Gera

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen : Kindervereinigung e.V. Gera
2. Die Kindervereinigung e.V. Gera ist Mitglied des Gesamtvereins "Kindervereinigung e.V." Sie verfolgt den Zweck des Gesamtvereines, wirkt in seinem Sinn und erkennt die Rahmensatzung an.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Gera eingetragen unter der Nummer: VR 596.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 07549 Gera, Werner-Petzold-Str.10.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck der Kindervereinigung e.V. Gera ist darauf gerichtet, Kinder und Jugendliche in ihrer Subjektposition zu fördern, deren Interessen öffentlich zu machen, zu vertreten und zu deren Durchsetzung beizutragen. Den inhaltlichen Rahmen für das Wirken der Kindervereinigung e.V. Gera bildet die UN-Konvention über die Rechte des Kindes.
2. Die Kindervereinigung e.V. Gera wirkt parteipolitisch unabhängig.
3. Der Satzungszweck wird durch vielfältige Angebote verwirklicht. Diese umfassen insbesondere:
 - o Gemeinsame Tätigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei sinnerfüllter, erlebnisreicher Betätigung in der Freizeit, am Wochenende und in den Ferien,
 - o Projekte, die die Entwicklung und Tätigkeit von Kindergemeinschaften fördern (z.B. geschlechtsspezifische Arbeit, Betreuung von Eltern- und Kinderinitiativen, multikulturelle Arbeit, soziale Integration behinderter Kinder, praktische und theoretische Fortbildung, Vermittlung von Ferienaufenthalten für Kinder und Jugendliche und ihre Betreuung, Spielmobil, Arbeitsgemeinschaften, Tanz- und Sportgruppen und Arbeit mit neuen Medien.)
 - o Kooperation mit Partnern und Initiativen zur Erschließung und Bündelung gemeinsamer Ressourcen mit dem Ziel der Durchsetzung des Vereinszweckes.
 - o Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Sinne der Kindervereinigung e.V. Gera (z.B. Publikationen zur Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche, aktive Gestaltung des Lebens im Stadtteil).
 - o Beratung von Initiativen, die im Rahmen der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Gemeinwesenarbeit tätig werden wollen bzw. sind.
 - o Die Förderung der Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern, die für die Rechte der Kinder eintreten, unter Nutzung parlamentarischer und außerparlamentarischer Kontaktmöglichkeiten.
 - o Die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu internationalen Organisationen und Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes.
4. Die Kindervereinigung e.V. Gera verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mit dem Beitritt in den Verein wird die Mitgliedschaft in der Kindervereinigung e.V. Gera erworben.
2. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Satzung der Kindervereinigung e.V. Gera anerkennen. Fördermitglied können Juristische und natürliche Personen werden. Sie leisten mindestens den in der Beitragsordnung des Vereins festgelegten Beitrag.
3. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Weitere Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft ergeben sich aus § 4 dieser Satzung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und die Art der Verwendungen sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- o durch Auflösung des Vereins
- o durch freiwilligen Austritt
- o durch Streichung aus der Mitgliederliste
- o durch den Ausschluss aus dem Verein
- o durch Tod.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ein Mitglied, das über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und diesen auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung ausgeschlossen werden. Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung, ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Antrag ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsantrages beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so gilt er als angenommen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Kindervereinigung e.V. Gera haben das Recht:

- o an den jeweiligen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- o Anträge zu stellen, Auskünfte einzuholen sowie das Rede- und Stimmrecht auszuüben,
- o in Gremien der Kindervereinigung e.V. Gera gewählt zu werden (passives Wahlrecht setzt mindestens beschränkte Geschäftsfähigkeit voraus),
- o an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- o die Vereinseinrichtungen unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen,
- o auf Bezug bzw. Einsichtnahme in Vereinsveröffentlichungen.

2. Die Mitglieder der Kindervereinigung e.V. Gera haben die Pflicht:

- o die Satzung der Kindervereinigung e.V. Gera einzuhalten, die für jedes Mitglied bindend ist,
- o die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- o insbesondere die Arbeit in den Kinder- und Jugendgemeinschaften zu unterstützen und deren Interessen zu vertreten,
- o das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- o den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- o die Mitgliederversammlung
- o der Vorstand
- o die Beiräte

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter einer Einhaltungsfrist von 3 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesen beiden Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Mitgliederversammlung, die ordnungs- und fristgemäß geladen wurde, ist beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- o Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- o Wahl von Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
- o Entgegennahme des Jahresberichtes, des Finanzberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
- o Beschlussfassung über Satzung und Programm sowie Änderungen dazu,
- o Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- o Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mitglieder der Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Über den Abstimmungsmodus (offene/geheime Wahl) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder vor der Wahl. Jedes Mitglied, ob natürliche, juristische Person oder Fördermitglied, hat nur eine Stimme.
2. Über den Modus der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, weiterer Organe des Vereins sowie der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Bei Einladung zu einer satzungsändernden Mitgliederversammlung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung, vorher schriftlich bekanntzugeben.
4. Juristische Personen sind nicht in eine Funktion des Vereins wählbar.

§ 11

Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- o Vorsitzende/r
- o Stellvertreter/in
- o Schatzmeister/in

Vertreter der Beiräte können als beratende Mitglieder in den Vorstand aufgenommen werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Die Wahl in den Vorstand setzt Volljährigkeit und volle Geschäftsfähigkeit voraus. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Wahl zu bestellen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das dem Verein zur Verfügung stehende Vermögen der Kindervereinigung e.V. Gera. Ihm obliegt die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
2. Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - o Entscheidungen zu allgemeinen Grundsatzangelegenheiten der Geschäftstätigkeit,
 - o Aufstellung und Erarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
 - o Kontaktpflege zu politischen und gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, sowohl national als auch international, mit dem Ziel der Einflussnahme gemäß Satzungszweck,
 - o Aufstellung eines Arbeitsplanes für die laufende Legislaturperiode,
 - o Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes, Organisation von Weiterbildungsmöglichkeiten im Sinne der Ziele des Vereins,
 - o Förderung exemplarischer Projekte im Sinne des Satzungszweckes,
 - o Berufung eines Geschäftsführers,
 - o Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, im Rahmen seines Verantwortungsbereiches.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.
5. Der Vorstand kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig machen, soweit diese Änderungen sich nicht auf den Zweck des Vereins, auf bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und auf das Vereinsvermögen bei Auflösung beziehen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitglieder einzuholen.

§ 13

Die Beiräte

Zu bestimmten Themenschwerpunkten und zur Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten können Beiräte gebildet werden. Die Beiräte bestehen ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines. Die Bildung eines Kinder- und Jugendrates ist möglich. Die Beiräte sind nicht vertretungsbefugt.

§ 14

Haushaltsführung

1. Der Verein setzt seine Mittel ausschließlich für die Realisierung des Vereinszweckes ein.
2. Er finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuwendungen sowie anderen Einnahmen.
3. Grundlage für die Arbeit mit finanziellen Mitteln des Vereins ist die Finanzordnung der Kindervereinigung e.V. Gera. Der Vorstand erstellt hierzu eine Kassenordnung.
4. Die Kassenrevision und Rechnungsprüfung obliegt den Kassenprüfern.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
 2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
 3. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, muss innerhalb von 4 Wochen erneut eine Versammlung mit dem gleichen Zweck einberufen werden.
 4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszweckes fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die für die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen wirken und es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Zuwendungen öffentlicher Stellen, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins noch nicht ihrem Zweck zugeführt wurden und zurück erstattet werden müssen, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§ 16

Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2016